

► Vorläufige Vollstreckbarkeit

Sicherheitsleistung durch Kreditversicherer möglich?

| Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Zugunsten des Klägers K. ergeht ein vorläufig vollstreckbares Urteil, in dem eine Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des ausgerichteten Betrags angeordnet wird. Die Sicherheitsleistung ist nicht näher spezifiziert. Der Beklagte B. legt Berufung ein. K. erbringt eine Prozessbürgschaft durch Kreditversicherung. Das Vollstreckungsgericht erlässt einen PfÜB. Die Pfändung ist erfolgreich. B. legt Vollstreckungserinnerung gegen den PfÜB ein mit dem Einwand, die Sicherheitsleistung sei nicht ordnungsgemäß erbracht worden, da die Kreditversicherung nach § 108 ZPO kein Kreditinstitut ist. Zu Recht? |

Antwort: Nein. Bei der Bestellung einer prozessualen Sicherheit kann das Gericht nach freiem Ermessen bestimmen, in welcher Art und Höhe die Sicherheit zu leisten ist. Geschieht dies nicht, und haben die Parteien nichts anderes vereinbart, ist die Sicherheitsleistung zu leisten durch

- schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts ,
- durch Hinterlegung von Geld oder
- Hinterlegung von Wertpapieren, die nach § 234 Abs. 1, 3 BGB zur Sicherheitsleistung geeignet sind.

Ob Sicherheit in der Art, wie sie das Urteil bestimmt hat, geleistet ist, muss das Vollstreckungsorgan prüfen. In diesem Zusammenhang hat das OLG Brandenburg entschieden (17.4.19, 11 U 137/17): Zu Sicherungszwecken gegebene Zahlungsverprechen von Kreditversicherern sind insbesondere nach Auffassung des Gesetzgebers denen der Kreditinstitute gleichwertig und daher als Sicherheitsmittel nach § 108 ZPO geeignet.

► IWW-Webinare

Die smarte Art, FAO-Stunden zu sammeln

| Es ist doch immer wieder das Gleiche: Der Terminkalender ist voll und das Thema Fortbildung wird auf die lange Bank geschoben. Das muss nicht sein! Mit den IWW-Webinaren können Sie Ihre FAO-Fortbildung für 2020 komplett und bequem am PC absolvieren – per Live-Webinar und per Webinar-Aufzeichnung mit integrierter Lernerfolgskontrolle. |

Eine Übersicht über alle aktuellen IWW-Webinare und deren Aufzeichnungen finden Sie hier: www.iww.de/webinare. Wählen Sie dort einfach Ihr Fachgebiet und legen Sie los.

Zu jedem IWW-Webinar ist jeweils eine kostenlose Aufzeichnung für Sie freigeschaltet. Testen Sie selbst und überzeugen Sie sich von unserem FAO-Angebot!

Freies Ermessen
des Gerichts

Gleichwertigkeit von
Kreditinstituten und
Kreditversicherern



SEMINAR

Smart fortbilden
mit dem IWW Institut

Testen Sie, bevor Sie
buchen!